OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601805/2/FP

Datum:
Linz, 16. Mai 2017

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von W M, geb. x, A, K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 13. Februar 2017, GZ: VerkR96-1-2017, wegen Übertretung der StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 13. Februar 2017 warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) vor, er sei mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die Person in deren Vermögen der Schaden eingetreten sei, einander Namen und Anschrift nicht nachgewiesen hätten.
Die belangte Behörde verhängte eine Geldstrafe von 180 Euro (72 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit am 10. März 2017 bei der belangten Behörde eingelangtem Schreiben rechtzeitig Beschwerde in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass er und die ihm persönlich bekannte Unfallgegnerin vereinbart hätten, den Datenaustausch später vorzunehmen, was auch geschehen sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht den Verfahrensakt samt Beschwerde mit Schreiben vom 13. März 2017 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Zumal schon aus diesem hervorgeht, dass das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist, entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung. Im Übrigen haben beide Parteien auf eine solche verzichtet.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Am 12. Oktober 2016 ereignete sich in 4531 ein Verkehrsunfall an dem der Bf und eine weitere Fahrzeuglenkerin beteiligt waren. An beiden Fahrzeugen trat ein Sachschaden ein, der Bf wurde beim Unfall verletzt. Bei sämtlichen anderen Personen, die am Verkehrsunfallgeschehen beteiligt waren, traten keinerlei Verletzungen ein. Der Bf bemerkte erst nachdem sich die Unfallbeteiligten getrennt hatten, dass er verletzt war.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt insbesondere dem Abschlussbericht der LPD Oö., PI Neuhofen/Krems, dem sämtliche wesentlichen, das Unfallgeschehen betreffende Sachverhaltsmomente, entnommen werden können. Insbesondere ergibt sich, dass es beim vorliegenden Unfall zu einem Personenschaden kam und nur der Bf verletzt wurde.

## III. Rechtliche Beurteilung

### III.1. Wesentliche gesetzliche Bestimmungen

§ 4 Abs 1, 2 und 5 Straßenverkehrsordnung (StVO, 1960 BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012) lauten:

§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

(2) Sind bei einem Verkehrsunfall Personen verletzt worden, so haben die im Abs. 1 genannten Personen Hilfe zu leisten; sind sie dazu nicht fähig, so haben sie unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen. Ferner haben sie die nächste Polizeidienststelle sofort zu verständigen. […]

[…]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

[…]

### III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass beim vorliegenden Verkehrsunfall eine Person, nämlich der Bf verletzt wurde. Nach dem Wortlaut des § 4 Abs 5 VStG besteht eine Pflicht, die nächste Polizeidienststelle zu verständigen „wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist“ [Hervorhebung nicht im Original]. Die genannte Bestimmung kann demgemäß nicht zur Anwendung kommen, weil beim ggst. Verkehrsunfall nicht „nur Sachschaden“ entstanden, sondern auch ein Personenschaden eingetreten ist.
Demgemäß sprach der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis 2004/02/0003 vom 11. Mai 2004 aus: „§ 4 Abs. 5 StVO lautet: ‚Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.‘

Das Tatbild der aus § 4 Abs. 5 StVO abzuleitenden Verwaltungsübertretung besteht nach dem klaren Wortlaut ("nur Sachschaden") in der Unterlassung der Meldung eines Verkehrsunfalles mit ausschließlichem Sachschaden und darin, dass die Meldung nicht ohne unnötigen Aufschub erstattet wird (vgl. auch das hg. Erkenntnis vom 8. Jänner 1968, Zl. 1351/67).
Liegt aber - wie im gegenständlichen Fall - ein Verkehrsunfall vor, bei dem auch eine Person verletzt wurde, so kommt § 4 Abs. 5 StVO nicht zur Anwendung."

Eine extensive Auslegung des § 4 Abs 5 leg. cit. etwa dahingehend, dass der Verletzte Anzeige zu erstatten habe, wenn auch ein Sachschaden eingetreten ist oder die Verletzung erst später bemerkt wird (vgl. dazu VwGH 20. November 2013, 2011/02/0164) widerspräche dem Verbot der Analogie bzw. der extensiven Auslegung zulasten des Beschuldigten, welches sich aus dem Grundsatz „nullum crimen sine lege" (Art. 7 EMRK) ergibt. Das Ausfüllen einer Gesetzeslücke durch Analogie ist im Verwaltungsstrafrecht unzulässig (vgl. VfGH v. 11. Oktober 1962 Slg. 4280 uva.).

Insofern hat die belangte Behörde dem Bf eine Tat vorgeworfen, die er nicht begangen hat. Es bestand angesichts der Verletzung des Bf (= Personenschaden), die ohnehin im Zeitpunkt des Unfalls schon gegeben war, aber wie dies bei Schleudertraumata in der Regel der Fall ist, erst Stunden nach dem Unfall bemerkt wurde, keine Verpflichtung aus dem § 4 Abs 5 StVO sodass der Bf schon den objektiven Tatbestand nicht erfüllt hat.

III.2.2. Im Hinblick auf den dem Bf zunächst (mit Strafverfügung) vorgeworfenen Tatbestand des § 4 Abs 2 S 2 StVO (Verletzung der Meldepflicht bei Personenschäden) darf darauf hingewiesen werden, dass ein von einem Verkehrsunfall Betroffener bezüglich seiner eigenen Verletzungen nicht verpflichtet ist, die gemäß Abs 2 leg. cit. angeordnete Verständigung der nächsten Polizeidienststelle vorzunehmen (VwGH 18. Mai 1965, 1041/64 ZVR 1966/49; 5. Juni 1991, 91/18/0058).

III.3. Aus den dargelegten Gründen ist das vorliegende Straferkenntnis, mangels Verletzung einer Rechtspflicht durch den Bf, aufzuheben und das Verfahren zur Einstellung zu bringen.

IV. Aufgrund des vollen Obsiegens im Beschwerdeverfahren, waren dem Bf gem. § 52 Abs 8 VwGVG keine Kosten aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wie in den rechtlichen Ausführungen erläutert, weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die gesetzliche Grundlage ist ihrem Wortlaut nach auch klar (arg. „nur“).

Gemäß § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) ist für den Bf eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl